

Tag der offenen Tür

Viele Geschäfte möchten dem Verbraucher auch außerhalb der gesetzlichen Ladenschlußzeiten Gelegenheit geben, sich in Ruhe über das vorhandene Angebot zu informieren, indem z.B. sonntags Läden offen gehalten werden.

Ob dies zulässig ist, beurteilt sich nach § 3 des Ladenschlußgesetzes. Danach müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Als geschäftlicher Verkehr mit dem Kunden in diesem Sinne sind „Tage der offenen Tür“ schon dann anzusehen, wenn sich der Geschäftsinhaber oder dessen Personal während der Öffnungszeit im Ladenlokal aufhalten, denn durch die Anwesenheit des Geschäftsinhabers oder des Personals besteht die Möglichkeit zu einer Kontaktaufnahme mit dem anwesenden Publikum zum Zwecke der Beratung oder der Führung von Verkaufsgesprächen. Das Ladenschlußgesetz ist in erster Linie darauf ausgerichtet, den Arbeitsschutz zu vervollständigen, indem es die Angestellten in den Verkaufsstellen vor zu langer Arbeitszeit an Werktagen und vor verbotener Sonntagsbeschäftigung schützt. Gleichzeitig sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen gewahrt werden.

Zu der Frage der Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen ist eine umfangreiche Rechtssprechung ergangen. Dazu nachstehende Urteile:

Kraftfahrzeugschau

Eine Verkaufsstelle ist für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden bereits dann geöffnet, wenn im Rahmen einer Kraftfahrzeugschau die Betriebsräume der Firma geöffnet, der Inhaber und Verkaufspersonal anwesend sind und damit die objektive Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zu geschäftlichen Verhandlungen besteht (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluß vom 31.07.1990).

Modenschau

Für die Modenschau eines Kürschner-Betriebes gilt das Ladenschlußgesetz, wenn nicht ausschließlich auf Bestellung nach Maß gefertigte Pelzkleidung, sondern auch ohne Bestellung gefertigte Pelzkleidung, die für den Verkauf bestimmt ist, vorgeführt wird (OLG Stuttgart, Urteil vom 18.12.1987).

Ausstellungen von verkäuflichen Gegenständen

Ausstellungen von verkäuflichen Gegenständen, insbesondere von Keramiken, Zeichnungen, Aquarellen, Tuschzeichnungen und sonstigen Bildern, verstoßen auch dann gegen § 3 Ladenschlußgesetz, wenn die Gegenstände während der gesetzlichen Ladenschlußzeiten und/oder außerhalb der gesetzlichen Ladenschlußzeiten in diesem Geschäft von Kunden käuflich erworben werden können (OLG Düsseldorf, Urteil vom 02.04.1987).

Vorführung von Haushaltsgeräten

Die Vorführung und Erläuterung von Elektro-Haushaltsgeräten durch Herstellerfirmen während der gesetzlichen Ladenschlußzeiten in den Räumen eines Geschäftes, das solche Geräte führt, verstößt gegen § 3 Ladenschlußgesetz, auch, wenn der Geschäftsinhaber und seine Ladenangestellten nicht anwesend sind. Die Vorführung und Erläuterung von Elektrogeräten und die damit verbundene Unterweisung der Kunden im Gebrauch dieser Geräte dient unmittelbar der Anbahnung von Vertragsbeziehungen zwischen Kaufmann und potentiellen Kunden, die einem Verkauf regelmäßig vorgeschaltet ist und diesen erst ermöglicht. Eine Vorführaktion, die über allgemeine Werbemaßnahmen und bloße Produktinformation hinaus den Besucher im Rahmen einer praktischen Demonstration mit Funktion und Arbeitsweise von Elektro-Haushaltsgeräten vertraut macht, ist eine verkaufsfördernde Veranstaltung des Geschäftsinhabers und damit ein geschäftlicher Verkehr mit dem Kunden (BGH, Urteil vom 08.12.1983).

Bekleidungsgeschäft

Das Offenhalten eines Bekleidungsgeschäftes während der gesetzlichen Ladenschlußzeiten zum Zwecke der Besichtigung und des Anprobierens von Kleidungsstücken ist auch dann geschäftlicher Verkehr mit dem Kunden, wenn der Geschäftsinhaber und das Ladenpersonal nicht zugegen sind und das anwesende Bewachungspersonal keine Verkauf- oder Beratungstätigkeit ausübt (BGH, Urteil vom 07.11.1980).

Möbelgeschäft

Das Offenhalten eines Möbelgeschäftes an Wochenenden außerhalb der gesetzlichen Ladenschlußzeiten ausschließlich zur Besichtigung von Waren fällt nicht unter den Begriff des geschäftlichen Verkehrs mit dem Kunden, wenn weder Ladeninhaber noch sein Verkaufspersonal, sondern lediglich Bewachungspersonal zugegen ist, das nicht zur Entgegennahme von Bestellungen oder zu Verkaufsgesprächen bzw. Vorführung und Erläuterung des Warenangebots berechtigt ist (BGH, Urteil vom 26.03.1976).

Lebensmittel-Groß- und Einzelhandel

Hält ein Unternehmen, das den Groß- und Einzelhandel mit Lebensmitteln betreibt, sein Ladengeschäft nach der gesetzlichen Ladenschlußzeit für den Verkauf an Mitglieder bestimmter Organisationen und deren Familienangehörigen offen, dann liegt darin ein Verstoß gegen § 3 Ladenschlußgesetz (BGH, Urteil vom 07.07.1972).

Zusammenfassung:

Ein Tag der offenen Tür ist als zulässig anzusehen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Weder der Geschäftsinhaber noch sein Verkaufspersonal, sondern lediglich betriebsfremdes Bewachungspersonal, darf in den Geschäftsräumen anwesend sein.
- Das Bewachungspersonal ist in den Geschäftsräumen nicht zur Entgegennahme von Bestellungen oder zu Verkaufsgesprächen bzw. zur Vorführung und Erläuterung des Warenangebotes oder zu sonstigen, verkaufsfördernden Handlungen berechtigt.
- In den Geschäftsräumen dürfen weder Bestellzettel ausgelegt noch Annahmekästen für Bestellungen angebracht sein, um zu verhindern, daß Besucher durch Ausfüllen und Einwerfen vorbereiteter Bestellzettel oder sonstiger Bestellungen schriftliche Anträge auf den Abschluß von Kaufverträgen an das veranstaltende Unternehmen richten.

Eine Anzeige oder eine Genehmigung zur Durchführung eines „Tages der offenen Tür“ ist nicht vorgeschrieben. Zu beachten ist jedoch das Sonn- und Feiertagsgesetz, insbesondere die Einschränkungen für stille Tage.

Auskünfte erteilt das Landratsamt Weilheim-Schongau, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Verfasser:
Benno Greinwald

Rechtsstand:
September 2003.